

genau bestimmt. Aus der bei HUE, S. 270ff. abgedruckten Bergordnung für St. Annaberg von 1509 ergibt sich, daß den Gewerken sogar der Abschluß der Gedingeverträge entzogen war. Wir begegnen ferner schon in früher Zeit den Abkehrscheiden, Vertragsbruchstrafen, Vereidigungen, Normallohntaxen, — alles Bestandteile eines „gebundenen“ (SOMBART) Arbeitsrechts, wie wir es bei den Gesellen kennengelernt haben. Dieser Gebundenheit entsprachen die vielen Koalitionsverbote. Einer der ersten Vorläufer eines Koalitionsverbotes, das sich noch gegen Gewerke und Lohnknappen gemeinsam richtete, ist das des Erzbischofs von Salzburg aus dem Jahre 1417, in dem es (nach HUE, S. 213) heißt: „Wir wollen auch, daß keine Gewerke, Berggesellen, Arbeiter, noch andere zum Bergwerk Gehörige, wider uns und die Obrigkeit irgendwelche Bündnisse, Aufruhr, Versammlung oder anderes machen . . . Desgleichen sollen sie sich nicht rottieren, noch versammeln mit keinerlei verbotenen Waffen . . .“ Im Jahre 1509 finden wir in einer Wald- und Sudordnung für Reichenhall (HUE, S. 308) das Verbot, gegenüber neu eintretenden Knechten einen Vereinigungszwang auszuüben. Ein klares Koalitionsverbot bringt die Hessische Berg- und Schieferordnung von 1543, die (nach HUE, S. 318) bestimmt: „Item, wo die Bergknecht einigerlei Bündnis machen würden, sich mit Gewalt wider etwas setzen wollen, oder das Hauerlohn dadurch zu steigern . . . der soll in die höchste Busse genommen werden.“ — Aus späterer Zeit sei die auch ebenda angeführte „Interimsordonnanz“ für Magdeburg und Mansfeld von 1696 erwähnt, die den Bergleuten ausdrücklich „alle Meuterei wegen Arbeitslohn und sonst“ untersagte.

Wie allgemein damals die Feindschaft gegen alle auch nur koalitionsähnlichen Verbindungen war, erhellt daraus, daß sich auch in den Gesindeordnungen klare Koalitionsverbote finden, obgleich sicherlich infolge der starken Gebundenheit des Gesindes als auch der Tagelöhner und infolge der auf dem Lande schon fast allgemein eingeführten Entlassungsscheine solche Vereinigungen nur sehr selten gewesen sind. In einer von HEDEMANN angeführten Brandenburgischen Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung von 1620 heißt es z. B.: „Fernerer verbieten Wir auch allen Hirten und Schäffern alle Verbündnisse, vergadderungen und innung, deren sich eines Teiles Orten ganz frevelhafter, boshafter und hochstrafbarer Weise verbunden.“ Bezüglich der Koalitionsverbote in den Gesindeordnungen West- und Süddeutschlands sei auf die grundlegende Darstellung von KÖNNECKE, besonders im Anhang zu § 13 seiner „Rechtsgeschichte des Gesindes“ verwiesen.

Trotz der wohl in allen Ländern bestehenden Verbote der Koalitionen selbst als auch ihrer Kampfmittel war doch die Durchführung der Gesetze im allgemeinen nicht von Erfolg begleitet. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß kein Land es wagte, mit aller Schärfe, wie sie die Gesetze vorsahen, gegen die Gesellen einzuschreiten, da deren Abwanderung die unausbleibliche Folge gewesen wäre. Am schwächlichsten war das Verhalten der Reichsstädte, die die Mittelpunkte der ganzen Gesellenbewegung darstellten und am meisten auf das Handwerk angewiesen waren.

4. Die Reichszunftordnung von 1731 und ihre Durchführung. Die Erfolglosigkeit aller bisherigen Maßnahmen der Länder führte schließlich auf Anregung des Großen Kurfürsten noch einmal zu dem ernsthaften Versuch, durch eine gemeinsame Gesetzgebung im ganzen Reichsgebiet die Herrschaft der Gesellschäften zu brechen. Die Bemühungen Preußens führten zu dem Reichsgutachten von 1672, das inhaltlich dem späteren Gesetz von 1731 entsprach. Es unterblieb aber die kaiserliche Approbation. Darauf versuchte Preußen durch Verhandlungen mit Braunschweig, Hannover und Polen-Sachsen ein einheitliches Vorgehen dieser Staaten zu erreichen. Aber auch dieser Versuch schlug fehl, da kein Land ohne alle seine Nachbarn etwas Ernsthaftes gegen die Gesellen unternehmen wollte. Der erneute Druck Preußens, vor allem aber viele, oft blutig verlaufene Gesellenaufstände — z. B. im Jahre 1712 der große Streik der Schuhknechte in Wien, von denen mehrere,